

Nr. 413D

09.08.2012

BOFAXE



Thomas Lubanga Dyilo – Die Strafzumessung

Autor / Nachfragen

Hannah Birkenkötter
LL.M. / Sinthiou Estelle
Buszewski

Wiss. Mitarbeiterinnen
HU Berlin (Möllers/
Windbichler, v. Arnaud)

Nachfragen:

Hannah.
birkenkoetter@rewi.hu-
berlin.de;
sinthiou.
buszewski@rewi.hu-
berlin.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Nach der Verurteilung von Thomas Lubanga Dyilo erließ der IStGH am 10. Juli 2012 seine Entscheidung zum Strafmaß des Kriegsverbrechens.

Quellen:
IStGH, Entscheidung vom 10.7.2012, Nr.: ICC-01/04-01/06

IStGH, Urteil vom 14.3.2012, Nr.: ICC-01/04-01/06, Ankläger ./ Thomas Lubanga Dyilo.

Knapp 10 Jahre nach Inkrafttreten des Rom-Statuts erließ der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) am 14. März 2012 sein erstes Urteil: Thomas Lubanga Dyilo wurde als Mittäter wegen Kriegsverbrechen gemäß Artikel 8(2)(e)(vii), 25(3)(a) Rom-Statut verurteilt (siehe hierzu bereits BOFAX Nr. 403D vom 19. März 2012). Gem. Artikel 76 Rom-Statut wurde der 51-jährige Lubanga nun am 10. Juli 2012 zu einer Haftstrafe von 14 Jahren verurteilt. Wobei das Gericht mildernde Umstände berücksichtigte: Lubanga hatte sich – trotz massiver Ermittlungsfehler der Anklage – gegenüber dem Gericht kooperationsbereit gezeigt. Momentan ist noch unklar, wo die Gefängnisstrafe vollzogen wird. Sechs Länder erklärten sich bereit, die Strafe zu vollziehen: Belgien, Finnland, Großbritannien, Mali, Österreich und Serbien.

In seiner Entscheidung zum Strafmaß hatte sich der IStGH u.a. mit der Frage auseinanderzusetzen, welcher **Beweismaßstab** für erschwerende und mildernde Umstände gilt, um die Schwere der Schuld zu bestimmen. Die Relevanz des anwendbaren Beweismaßstabs zeigt sich beispielhaft am Lubanga-Verfahren. Die Anklage hatte sich auf den Tatvorwurf der Rekrutierung von Kindersoldaten beschränkt, was international eine heftige Debatte auslöste, da ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich anderer Kriegsverbrechen – darunter sexuelle Gewalt innerhalb der bewaffneten Gruppen, auch gegenüber Kindersoldaten – begründet erschien. Im Strafzumessungsverfahren befand nun das Gericht, dass der Vorwurf der sexuellen Gewalt gemäß Regeln 145 (1)(c) und 145 (2)(b)(iv) der Verfahrens- und Beweisregeln dennoch als Teil des erlittenen Unrechts grundsätzlich berücksichtigt werden kann, auch wenn es sich hierbei nicht um Tatvorwürfe der Hauptverhandlung handelt. Das Gericht lehnte den Antrag der Anklage dann aber ab, da es aufgrund der vorgebrachten Beweise eine regelmäßige und verbreitete, dem Angeklagten zurechenbare, Praxis sexueller Gewalt nicht als zweifelsfrei erwiesen ansah. Für künftige Verfahren bedeutet das, dass nicht angeklagte Tatvorwürfe im Rahmen der Strafzumessung zwar grundsätzlich zulässig sind, der Beweisstandard aber für Hauptverfahren und Strafzumessung der gleiche bleibt. Es erscheint deswegen kaum vorstellbar, dass ein Tatvorwurf, der aus Beweisgründen nicht in das Hauptverfahren eingebracht wird, in der Strafzumessung je eine Rolle spielen wird.

Die 14-jährige Haftstrafe für Thomas Lubanga Dyilo ist eine **Gesamtstrafe** gemäß Artikel 78 (3) Rom-Statut. Hierin liegt ein grundsätzlicher Unterschied zu anderen Strafrechtstribunalen. Zwar kennen sowohl das Jugoslawien- und Ruandatribunal als auch der Sondergerichtshof für Sierra Leone Formen einer Einheitsstrafe bei Verwirklichung mehrerer Einzelstrafatbestände. So wurde etwa Charles Taylor zu einer Einheitsstrafe von 50 Jahren verurteilt. Allerdings liegt hier die Wahl der Strafart beim Gericht: Alle drei Verfahrens- und Beweisregeln sehen vor, dass mehreren Einzelstrafen entweder zugleich oder nacheinander abgeleistet werden müssen, oder dass eine Einheitsstrafe gebildet wird. Diese Wahlmöglichkeit gibt das Rom-Statut nicht her.

Die Verurteilung Lubangas wird als „Meilenstein der Völkerstrafrechtsgeschichte“ gefeiert und legt den Grundstein für eine spezifische IStGH-Rechtsprechung. Diese setzt sich nun in der ersten Entscheidung zur Strafzumessung fort. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der IStGH in zukünftigen Verfahren bestehende Grundsätze des Völkerstrafrechts verfestigt und neue Prinzipien herausbildet. In dieser Hinsicht kann auch die noch ausstehende Entscheidung zu den Opferentschädigungen mit großer Spannung erwartet werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.